



Schützengilde Varl e. V.

gegründet 1929 - www.schuetzengilde-varl.de

Vereinsatzung

Stand: März 2022

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schützengilde Varl e. V.“. Er hat seinen Sitz in 32369 Rahden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist vom 01.12. bis 30.11. eines jeden Kalenderjahres.

§ 2

Zweck des Vereins und Vereinscharakter

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung des Sports, der Förderung von Kunst und Kultur und der Förderung des traditionellen Brauchtums als wertvollen Bestandteil der dörflichen Gemeinschaft.

Die Förderung des Sports

Dieser Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch

- die Errichtung und den Betrieb von Schießsportanlagen,
- der gemeinsamen Ausübung des Schieß- und des Bogensportes als Leibesübung
- Organisation und Durchführung von Schießsportwettkämpfen
- Teilnahme an Wettkämpfen.

Die Förderung von Kunst und Kultur

Dieser Satzungszweck wird insbesondere realisiert durch die Erhaltung und Förderung der Musik, insbesondere der Schützen- und Volksmusik und der Jugendmusikförderung. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein im wesentlichen folgende Aufgaben wahr;

- Förderung der Ausbildung von Musikerinnen und Musikern,
- Mitwirkung bei Veranstaltungen kultureller Art
- Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Vereine,
- Unterstützung der musikalischen (= fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation,

Die Förderung des traditionellen Brauchtums

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung der Schützentraditionen, besonders des Heimatgedankens und des traditionellen Schützenbrauchtums. Weiterhin die Unterstützung und Organisation öffentlicher Veranstaltungen und Umzügen in traditionellen Schützenuniformen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein kann weibliche und männliche Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt durch Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind außerordentliche Mitglieder. Sie werden mit Vollendung des 16. Lebensjahres automatisch ordentliche Mitglieder. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu. Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt nur für Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr. Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können außerordentliche Mitglieder bei jugendbedingten Vorhaben durch Versammlungsbeschluss für den betreffenden Tagesordnungspunkt Stimmrecht erhalten.

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins. Sie haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Beschlüsse und Satzungen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Satzungen des Vereins zu beachten, die festgesetzten Beiträge an den Verein zu zahlen und das Vereinsleben nach besten Kräften zu fördern sowie sich in kameradschaftlicher Form zu unterstützen und zu achten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn

- a) der erforderliche Jahresbeitrag nicht geleistet wird,
- b) eine entehrende Bestrafung nach den Strafgesetzen erfolgt oder
- c) gegen gute Sitten verstoßen oder in sonstiger Weise dem Ansehen des Vereins geschadet wird.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen eine Ausschlussentscheidung ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht berührt. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beiträge, Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden im Falle des Ausscheidens nicht zurückerstattet.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, der gemäß der jeweils gültigen Geschäftsordnung festgesetzt wird.

Ein Teil des Beitragsaufkommens ist zur Deckung der Kosten für die jeweiligen Majestäten bestimmt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der engere Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand und
- d) die Mitgliederversammlung.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Zu a): Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein in geschäftlichen Dingen allein vertreten.

Im Verhältnis zum Verein ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden. Im übrigen ist der geschäftsführende Vorstand eigenverantwortlich für die Ausführung der laufenden Vereinsgeschäfte zuständig.

Zu b): Engerer Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand einschließlich Stellvertreter und den Leitern der einzelnen Vereinsgruppen. Die Zusammensetzung, Zuständig- und Verantwortlichkeit wird in der Geschäftsordnung definiert.

Zu c) Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören alle Mitglieder des Offizierskorps einschließlich der vier Kompaniefeldwebel. Die Zusammensetzung, Zuständig- und Verantwortlichkeit wird in der Geschäftsordnung definiert.

Zu d) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig zweimal im Jahr statt. Hierzu zählen die Halbjahresversammlung im Sommer und die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) im Winter. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen. Die Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden einzusehen und liegt bei der Versammlung aus. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von den Vorstandsgremien mit Mehrheitsbeschluss verlangt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Viertel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Die Beratung und Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung nicht auf andere Vereinsorgane übertragen:

- a) Die Wahl des Vorstandes und die Entbindung des Vorstandes von seinen Ämtern,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsatzung
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- f) die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Verein geführt werden soll.

§ 7

Amtsdauer und Neuwahl des Vorstandes

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Drittel des erweiterten Vorstandes neu gewählt. Die Einteilung (sogenannte Drittelung) wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

§ 8

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die einzelnen Vorstandsgremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sämtliche Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für einen Auflösungsbeschluss eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei der Beschlussfassung wird öffentlich durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dieses von der Mehrheit der Versammlung gefordert wird. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dieses von der Mehrheit der Versammlung gefordert wird. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a. Ort und Zeit der Versammlung,
- b. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d. die Tagesordnung,
- e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Versammlung jedes Jahr einen neuen Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben nach eigenem freien Ermessen die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten. Die Kassenprüfung ist mindestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung vom ersten Kassierer anzuberaumen.

§ 10

Geschäftsordnung

Gesonderte Regularien zum sportlichen und traditionellen Schützenwesen innerhalb des Vereins werden durch die Geschäftsordnung der Schützengilde Varl definiert. Beschlüsse über diese Geschäftsordnung fasst die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug bestehender Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins unmittelbar an den „Förderverein der Grundschule Varl e.V.“ VR 50353, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.